

**Bekanntmachung  
von bindenden Festsetzungen  
für die Kunstblumen-  
und Schmuckfedernherstellung  
und die Be- und Verarbeitung  
von Trockenblumen in Heimarbeit**

Vom 25. Februar 2003/18. März 2003/1. Dezember 2003

Auf Grund des § 19 des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 82 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) geändert worden ist, hat der Heimarbeitsausschuss für Kunstblumen, Schmuckfedern, Trockenblumen und verwandte Artikel die nachstehenden bindenden Festsetzungen beschlossen, denen das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zugestimmt hat:

**A.**

**Bindende Festsetzung  
von Entgelten, Fertigungszeiten, Urlaub  
und sonstigen Vertragsbedingungen für die Herstellung  
von Kunstblumen und Schmuckfedern  
und die Be- und Verarbeitung von Trockenblumen  
in Heimarbeit**

**§ 1**

Geltungsbereich

Die bindende Festsetzung gilt:

- sachlich: für die Herstellung von Kunstblumen und Schmuckfedern sowie für die Be- und Verarbeitung von Trockenblumen;
- persönlich: für die in Heimarbeit Beschäftigten und ihnen gleichgestellten Personen;
- räumlich: für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

**§ 2**

Stundenentgelte

Die Fertigungszeiten sind mit Stundenentgelten zu bewerten, die in einer besonderen bindenden Festsetzung festgesetzt sind.

**§ 3**

Fertigungszeiten

- (1) Die Fertigungszeiten ergeben sich aus Anlage 1.
- (2) Bei Verwendung anderer Materialien als der in Anlage 1 ausdrücklich genannten ist die von einem geübten Heimarbeiter bei normaler Leistung aufzuwendende Fertigungszeit zugrunde zu legen.
- (3) Soweit keine Fertigungszeiten festgesetzt sind, hat der Auftraggeber die von einem geübten Heimarbeiter bei normaler Leistung für die betreffenden Arbeiten aufzuwendenden Fertigungszeiten, einschließlich der Zuschläge für Verteil- und Erholzeiten, feststellen zu lassen und in den Ausgaberräumen an gut sichtbarer Stelle bekannt zu geben. Wird die Arbeit angeliefert, hat der Auftraggeber dafür zu sorgen, dass die Fertigungszeiten zur Einsichtnahme vorgelegt werden. Die Berechnungsunterlagen sind aufzubewahren. Die Zeitaufnahmen für die Feststellung der Fertigungszeiten sind nach der REFA-Methodenlehre vorzunehmen.
- (4) Soweit keine Fertigungszeiten festgesetzt sind, können in Abweichung von Absatz 3 die im Betrieb des Auftraggebers angewandten Fertigungszeiten unter folgenden Voraussetzungen angewendet werden:
  - a) Die Heimarbeit muss mit den entsprechenden Tätigkeiten von Betriebsarbeitern vergleichbar sein;
  - b) die Heimarbeit muss mit den vergleichbaren technischen Hilfsmitteln wie im Betrieb ausgeführt werden;
  - c) ist im Betrieb ein Betriebsrat vorhanden, müssen diese Fertigungszeiten mit dem Betriebsrat schriftlich vereinbart sein.
- (5) Fertigungszeiten für Vorarbeiten, wie zum Beispiel Ausschlagen, Stanzen, Färben, Drücken, Höhlen, Pressen, Schablonieren, Wischen, Schattieren, Rändern und Riefen mit Maschine, Drehen von Watteformen mit Maschine, werden, soweit keine Fertigungszeiten nach Absatz 4 Anwendung finden, nach Absatz 3 festgesetzt.

**§ 4**

Stückentgelte

Die Auftraggeber haben für sämtliche in Heimarbeit ausgeführte Tätigkeiten und fertigen Arbeiten die Stückentgelte auf Grund der Fertigungszeiten der Anlage 1 zu § 3 oder auf Grund der nach § Abs. 2 und 3 zu ermittelnden Fertigungszeiten mit den auf Grund des § 2 festgesetzten Stundenentgelten zu errechnen. Hierbei werden Entgelte je Gros bis 0,49 Cent auf volle Cent abgerundet, über 0,49 Cent auf volle Cent aufgerundet.

**§ 5**

Heimarbeitszuschlag

- (1) Die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen gleichgestellten Personen erhalten zur Abgeltung ihrer Unkosten (Miete, Heizung, Strom usw.) einen Zuschlag in Höhe von 10 v. H. zu den Arbeitsentgelten.
- (2) Bei Verwendung einer nicht vom Auftraggeber gestellten Maschine oder Presse erhöht sich der Zuschlag auf 15 v. H.
- (3) Der Heimarbeitszuschlag ist im Entgeltbeleg gesondert auszuweisen.

**§ 6**

Wirtschaftliche Sicherung für den Krankheitsfall

Die wirtschaftliche Sicherung für den Krankheitsfall richtet sich nach § 10 des Entgeltfortzahlungsgesetzes vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 1014, 1065) in der jeweils geltenden Fassung, der Bestandteil dieser bindenden Festsetzung ist.

**§ 7**

An- und Ablieferung

An- und Ablieferung haben gegenseitig frei zu erfolgen.

**§ 8**

Urlaub

- (1) Die in Heimarbeit Beschäftigten und ihnen gleichgestellten Personen haben in jedem Kalenderjahr Anspruch auf bezahlter Erholungsurlaub. Eine Wartezeit besteht nicht.
- (2) Der Zeitpunkt des Urlaubs ist grundsätzlich mit dem Auftraggeber zu vereinbaren. Wird der Anspruchsberechtigte von mehreren Auftraggebern beschäftigt, sollen ihm diese möglichst gleichzeitig Urlaub gewähren. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, soll den Auftraggebern der Zeitpunkt des Urlaubsantritts mindestens drei Wochen vorher angekündigt werden.
- (3) Die Urlaubsdauer beträgt für Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres 24 Werktage. Maßgebend ist das Lebensalter bei Beginn des Kalenderjahres.
- (4) Das Urlaubsentgelt beträgt 9,1% des in der Zeit vom 1. Mai des vergangenen bis zum 30. April des laufenden Jahres (Berechnungszeitraum) verdienten reinen Arbeitsentgelts. Reines Arbeitsentgelt ist das Entgelt vor Abzug der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge, ohne Heimarbeitszuschlag und ohne die für den Lohnausfall an Feiertagen, den Arbeitsausfall infolge Krankheit und den Urlaub zu leistenden Zahlungen.
- (5) Personen vor Vollendung des 18. Lebensjahres haben Anspruch auf Urlaub und Urlaubsentgelt nach den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965) in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Schwerbehinderte erhalten für den ihnen nach § 125 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch — Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen — (SGB IX) vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046, 1047) zustehenden Zusatzurlaub ein zusätzliches Urlaubsentgelt, das nach § 127 Abs. 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch 2 v. H. des im Berechnungszeitraum verdienten Arbeitsentgelts, ausschließlich der Unkostenzuschläge, beträgt.

**§ 9**

Anspruch auf Entgeltumwandlung

- (1) In Heimarbeit Beschäftigte können vom Auftraggeber verlangen, dass Entgeltansprüche bis zu 4% der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung im Wege der Entgeltumwandlung für Anwartschaften auf betriebliche Altersvorsorge verwandelt werden. Bei dieser Entgeltumwandlung dürfen 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht unterschritten werden.
- (2) Die Einzelheiten werden zwischen Auftraggebern und in Heimarbeit Beschäftigten schriftlich vereinbart.
- (3) Zwischen Auftraggebern und in Heimarbeit Beschäftigten kann auf freiwilliger Basis vereinbart werden, dass mehr als 4% der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung umgewandelt werden.

§ 10  
Umwandelbare Entgeltbestandteile

- (1) Es können nur künftige Entgeltansprüche umgewandelt werden.
- (2) Umgewandelt werden können auf Verlangen des in Heimarbeit Beschäftigten Ansprüche auf
  - a) Entgelt nach der bindenden Festsetzung von Entgelten für die Kunstblumen- und Schmuckfedernherstellung und die Be- und Verarbeitung von Trockenblumen in Heimarbeit in der jeweils geltenden Fassung,
  - b) das Urlaubsentgelt und das zusätzliche Urlaubsentgelt nach § 8,
  - c) sonstige Entgeltbestandteile,soweit es sich dem Grunde nach um ein versicherungs- oder beitragspflichtiges Arbeitsentgelt handelt.

§ 11  
Fälligkeit des umzuwandelnden Entgelts

- (1) Das umzuwandelnde Entgelt wird in jedem Kalenderjahr als einmaliger Betrag behandelt.
- (2) Die Auftraggeber und in Heimarbeit Beschäftigten können einen jährlichen Fälligkeitstermin vereinbaren. Fehlt eine solche Festlegung, gilt als Fälligkeitstermin der 1. Dezember des Kalenderjahres, in dem das umzuwandelnde Entgelt fällig geworden wäre.
- (3) Werden dabei vom Auftraggeber Zahlungen für künftige, noch nicht fällige Ansprüche zugesagt, hat der in Heimarbeit Beschäftigte die bei Beendigung des Heimarbeitsverhältnisses noch nicht verdienten Anteile, die sich auf das Restjahr nach Beendigung des Heimarbeitsverhältnisses beziehen, dem Auftraggeber zu erstatten.

§ 12  
Verfahren

- (1) Der in Heimarbeit Beschäftigte muss den Anspruch auf Entgeltumwandlung spätestens zwei Wochen vor dem 1. des Monats, zu dem die Vereinbarung in Kraft treten soll, geltend machen. Die in Heimarbeit Beschäftigten haben die umzuwandelnden Ansprüche und die Höhe des Umwandlungsbetrages anzugeben.
- (2) Der in Heimarbeit Beschäftigte ist an die jeweilige Entscheidung, Entgeltbestandteile umzuwandeln, für 12 Monate gebunden, es sei denn, die persönlichen Lebens- oder Einkommensverhältnisse ändern sich so wesentlich, dass eine Entgeltumwandlung nicht mehr zuzumuten ist.
- (3) Für die Berechnung von Ansprüchen aller Art sind die Entgelte maßgeblich, die sich ohne Entgeltumwandlung ergeben würden.

§ 13  
Durchführungsweg

- (1) Der Auftraggeber bietet dem in Heimarbeit Beschäftigten für die Entgeltumwandlung mindestens einen Durchführungsweg gemäß § 1 in Verbindung mit § 1b des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersvorsorge an.
- (2) Der Auftraggeber hat zu gewährleisten, dass im Rahmen der angebotenen Durchführungswegs sowohl die nach den §§ 10a und 82 ff. des Einkommensteuergesetzes geförderte als auch die ungeforderte Entgeltumwandlung möglich ist.
- (3) Das Angebot des Auftraggebers ist so rechtzeitig zu unterbreiten, dass der in Heimarbeit Beschäftigte bis zu dem für die Geltendmachung seines Anspruchs maßgeblichen Stichtag ausreichend Zeit zur Prüfung dieses Angebots hat. Durchführungsweg und Art der gewählten Versorgungsleistung werden schriftlich vereinbart.

§ 14  
Versorgungsleistungen

- (1) Versorgungsleistungen aus der Entgeltumwandlung werden erbracht im Fall des Bezugs einer Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer Rente wegen Erwerbsminderung sowie für die Hinterbliebenen (Witwen/Witwer, Waisen) des Versorgungsempfängers oder Versorgungsanwärters.
- (2) Dabei können folgende Risiken abwählbar für den in Heimarbeit Beschäftigten angeboten werden:
  - Erwerbsminderung,
  - Versorgung für die Hinterbliebenen (Witwe/Witwer, Waisen) des Versorgungsempfängers oder -anwärters.
- (3) Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass die Überschussanteile aus der Anlage der betrieblichen Altersversorgung vollständig dem Begünstigten zur Erhöhung der Versorgungsleistung zufließen.

§ 15  
Fortführung der Versorgungsanwartschaft

Der Auftraggeber prüft auf Verlangen des in Heimarbeit Beschäftigten, ob er die Anwartschaft des bisherigen Arbeitgebers oder Auftraggebers durch Übertragung des Barwertes übernimmt.

§ 16  
Insolvenzversicherung

Soweit bei Durchführung über einen insolvenzversicherungspflichtigen Durchführungsweg die Ansprüche und Anwartschaften ab Beginn der Versorgungszusage in den ersten zwei Jahren nicht gesetzlich gegen Insolvenz gesichert sind, nimmt der Auftraggeber eine Insolvenzversicherung vor.

§ 17  
Informationspflichten

Der Auftraggeber informiert die in Heimarbeit Beschäftigten über die Grundzüge der angebotenen Altersversorgung durch Entgeltumwandlung. Allgemeine Hinweise des Trägers der Altersversorgung, insbesondere Auskünfte über die zu erwartenden Leistungen, werden an den in Heimarbeit Beschäftigten weitergegeben.

§ 18  
Inkrafttreten

Die bindende Festsetzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bindende Festsetzung von Entgelten Fertigungszeiten, Urlaub und sonstigen Vertragsbedingungen für die Herstellung von Kunstblumen und Schmuckfedern und die Be- und Verarbeitung von Trockenblumen in Heimarbeit vom 13. November 1998 (BAnz. 1997 S. 3258), zuletzt geändert durch die bindende Festsetzung vom 14. Dezember 1999 (BAnz. 2000 S. 5905), außer Kraft.

Anmerkung:

1. Die Anlage 1 zu § 3 kann bei Bedarf beim zuständigen Gewerbeaufsichtsamt oder Amt für Arbeitsschutz oder beim Sozialministerium Baden-Württemberg, Referat 21, Postfach 10 34 43 in 70029 Stuttgart, angefordert werden.
2. Die bindende Festsetzung ist unter H 12 172/4 in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit geführte Tarifregister eingetragen worden.

